

Wasserversorgung Dietwil

Schutzzonenreglement für die Grundwasserschutzzone

Erlenwäldli

Gemeinde Dietwil (Kt. Aargau)

Gemeinde Risch (Kt. Zug)

Geltungsbereich

Dieses Schutzzonenreglement gilt für die folgenden Grundbuchparzellen:

Gemeinde Dietwil (Kt. Aargau)

329	Staat Aargau
379	Einwohnergemeinde Dietwil
388	Staat Aargau
389	Einwohnergemeinde Dietwil

Gemeinde Risch (Kt. Zug)

551	Weber Verena, Berchtwil 7, 6343 Rotkreuz
552	Kuhn Josef, Neuhaus 1, 6343 Rotkreuz
553	Kanton Zug
554	Kanton Zug

Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20
- 1.2 Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981, Stand 1. Januar 1993
- 1.3 Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982
- 1.4 Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986, Stand 1. Januar 1994
- 1.5 Eidgenössische Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- 1.6 Eidgenössische Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- 1.7 Eidgenössische Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)
- 1.8 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- 1.9 Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (Stand am 1. Juni 1988).
- 1.10 Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969 (Kt. Zug)
- 1.11 Kantonale Verordnung über den Schutz der Trinkwasservorkommen vom 17. Juli 1979, Änderung 22. Dezember 1987, Ziff. 10 (Kt. Zug)
- 1.12 Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Erlenwäldli der Gemeinde Dietwil in Dietwil und Risch ausgeschiedenen Schutzzonen
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-

hydrologische Bericht der Firma Eberhard, Geologie- & Umweltberatung, Aarau, vom 8. Juli 1997. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der dem Reglement beigefügte Schutzzonenplan vom Juli 1997, 1 : 1'000 der Firma Eberhard, Geologie- & Umweltberatung, Aarau, vom 8. Juli 1997 massgebend.

- 2.3 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzessionierte Entnahmemenge von 1'000 l/min.
- 2.4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 2.5 Die Vorschriften des Schutzzonenreglementes werden nach der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz, 1977, teilrevidiert 1982, zusammengestellt. Sofern das Schutzzonenreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten diese Vorschriften der Wegleitung.

Zone S III, "weitere" Schutzzone

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen

- 3.1 Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand 1. Januar 1993) richtet sich nach Art. 23 VWF.

Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglementes zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung ordnen die Vollzugsbehörden bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.

- 3.2 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

Flussbauliche Eingriffe (wie z. B. Baggerungen, Veränderungen der Uferlinie etc.) bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Sie sind nur zugelassen, wenn dadurch nachgewiesenermassen keine Gefährdung der Grundwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

- 3.3 Garagenvorplätze und Stallvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

- 3.4 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinderates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

- 3.5 Landwirtschaftliche Abwasseranlagen, wie die Entwässerung von Rauhfuttersilos, Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Überflur-Jauchebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtigkeit gewährleistet ist.

- 3.6 Mistlagerung ist nur auf einer dichten Mistplatte mit Entwässerung in die Jauchegrube erlaubt.

- 3.7 Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.

- 3.8 Kiesgruben, Sandgruben und andere Materialentnahmen sind verboten.

- 3.9 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutz-Fachstelle.

3.10 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:

- Beim Ackerbau sind Brachperioden durch den Anbau von geeigneten Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
- Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gelten die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz laufend nachgeführten Listen.
- Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Einschränkungen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (StoV) zu beachten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmittel über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.
- Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden darf keine Jauche ausgebracht werden.
- Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Jauche dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
- Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

3.11 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen gestattet.

- Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.
- Bezüglich Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmittel) im Wald gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9.6.1986, Anhang 4.3) und die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz.
- Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel richtet sich nach den Weisungen der kantonalen Vollzugsbehörden betreffend "Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald".
- In der Zone S III gilt insbesondere:

Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

- Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.
- Die Erstellung neuer befestigter Waldwege haben im Einvernehmen mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen zu erfolgen
- Für neue Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw., ist bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der bau- und forstwirtschaftlichen Bestimmungen.
Bestehende Anlagen sind in Absprache mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen auf ihr Weiterbestehen zu überprüfen.

Zone S II, "engere" Schutzzone

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

4.1 Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.

4.2 Das Erstellen von neuen Abwasserleitungen in der Zone S II ist verboten. Ausnahme vom Verbot können von der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstellen dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

Für neue Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z. B. Leitungstunnel, doppelwandige Rohre etc.). Neue Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d. h. mit Kontrollschächten zu erstellen.

4.3 Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).

4.4 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einschränkungen gemäss Art. 3.10 des vorliegenden Reglements erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten.

4.5 Für die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht zugelassen:

- Ausbringen von Mist, Gülle, Klärschlamm und Kehrriechkompost. Bei der Anwendung von Handelsdünger sind die Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau und die Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten zu beachten.

4.6 Für den Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen gelten neben den Artikeln 3.10. und 4.4 des vorliegenden Reglementes folgende Vorschriften:

- Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere beständige Kultur angebaut werden.
- Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.
- Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte bis Ende Februar nicht bearbeitet werden.
- Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur im Rahmen einer Düngeplanung ausgebracht werden. Die Düngeplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.

- 4.7 Der Obstanbau ist gestattet, sofern er nach der "Integrierten Obstproduktion" erfolgt.

Die Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbs-Obstanbau der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, sowie die integrierten Pflanzenschutzempfehlungen der kantonalen Zentralstellen für Obstbau, sind einzuhalten. Es dürfen nur IP-Präparate angewendet werden.

- 4.8 Container-Pflanzschulen u. ä. sind verboten.

- 4.9 Die Abgrenzung der Zone S II ist zu markieren.

- 4.10 Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind zu den in Art. 3.11 aufgeführten Bestimmungen zusätzlich folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

Der Waldrand muss erhalten bleiben. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturnah zu erfolgen.

Jede Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten. In der Zone S II gelagertes Holz darf nicht behandelt werden.

Das Erstellen von unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen möglich.

Rinden- und Holzschnitzelhaufen zu Kompostierzwecken sind verboten.

Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen, in welchen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten.

Fahrzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone II abgestellt werden.

Zone S I, "Fassungsbereich"

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:

- das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- Gemüsebau, Schrebergärten,
- jede Lagerung von Holz,
- jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe oder des Waldbodens,
- Weidegang,
- jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden.

5.2 Die Abgrenzung der Zone S I ist im Gelände gut sichtbar zu markieren.

Schlussbestimmungen

Art. 6 Schlussbestimmungen für das im Kanton Aargau gelegene Schutzzonengebiet:

- 6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zu Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgestellt und vom Gemeinderat Dietwil verfügt.
- 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Dietwil, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 6.3 Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
- 6.4 Der Gemeinderat Dietwil ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Art. 7 Schlussbestimmungen für das im Kanton Zug gelegene Schutzzonengebiet:

- 7.1 In begründeten Ausnahmefällen können auf dem Gebiet des Kantons Zug die Baudirektion des Kantons Zug im Einvernehmen mit der Fassungsinhaberin Änderungen für den Vollzug der Massnahmen und Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen. Anpassungen dieses Reglements an veränderte Verhältnisse, Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden. Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderungen des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

- 7.2 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug in Kraft.
- 7.3 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken. Die Baudirektion des Kantons Zug veranlasst die Anmerkung auf Kosten der Fassungsinhaberin.

- 7.4 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren
- 7.5 Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung des Schutzzonenreglements obliegen der Fassungsinhaberin und der Baudirektion des Kantons Zug.

Dietwil den -1. SEP. 1997

Gemeinderat Dietwil

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin

Anhang

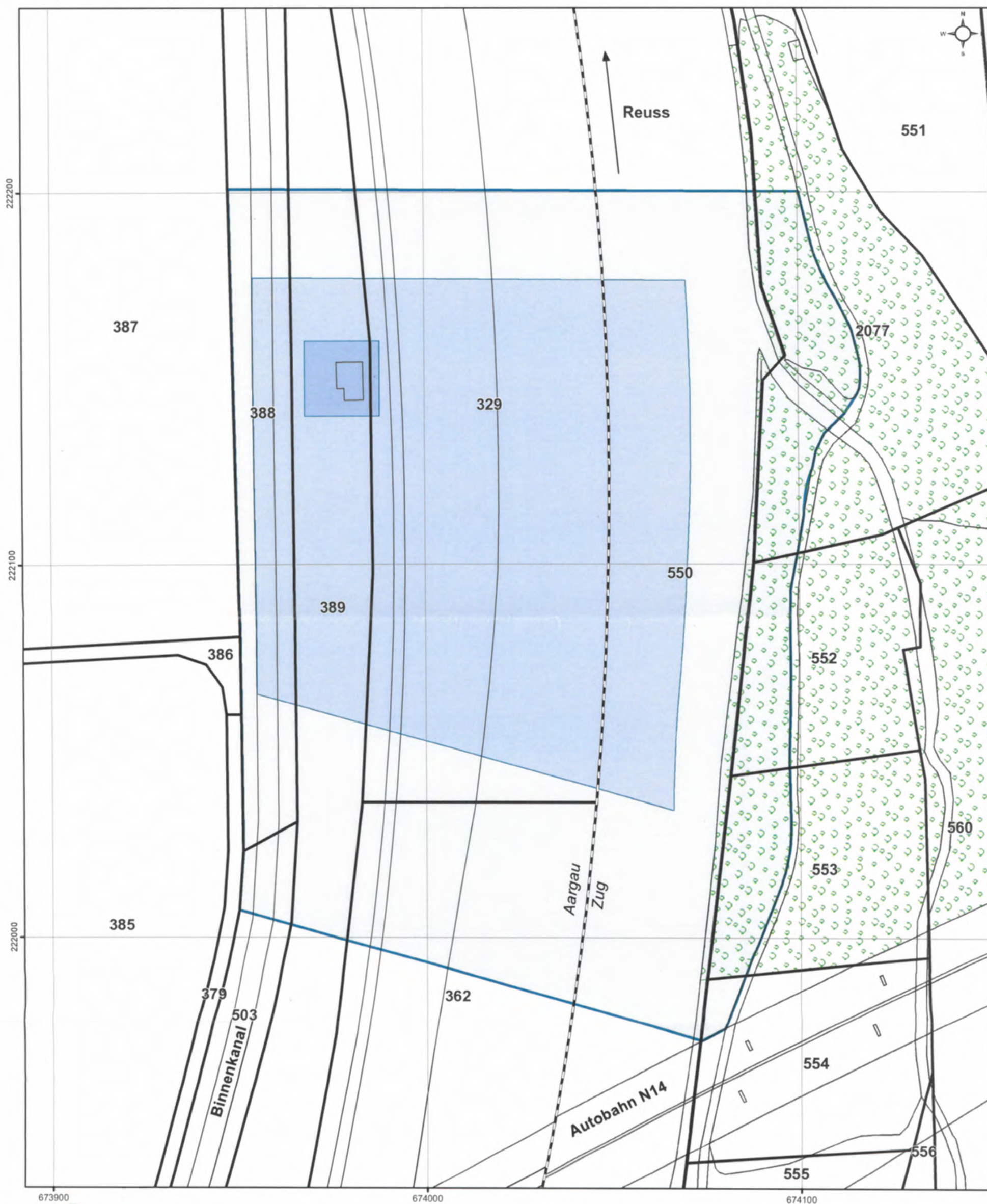
Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich der Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen innerhalb der Schutzzonen selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Ölfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Ablagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen in eine Kanalisation entsorgt werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z. B. Pfahlfundationen, Spundwände und Grundwasserhaltungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung der kantonalen Fachstellen vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf die Grundwasserschutzzone und diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Situation

1:1'000



Legende

Grundwasserfassung Erlenwäldli

- Grundwasserschutzzone 1
- Grundwasserschutzzone 2
- Grundwasserschutzzone 3